

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 20.05.2021

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Altheide, Flur 1, Flurstücke 47/2 und 38/9, Flur 2 Flurstücke 4/1, 4/2, 3, sowie in der Gemarkung Gelbensande, Flur 5, Flurstücke 3/2, 4, 6/15, 3/1 und 7 mit einer Größe von insgesamt 4,4 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in Verbindung mit Nummer 17.2.3. der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Die Beeinträchtigungen der Standortfaktoren Boden und Wasser sind durch die Umsetzung der Baumaßnahme in ihrer Dimension stark begrenzt, sodass nicht von großer Schwere oder hohem Ausmaß ausgegangen wird.
- Insgesamt kommt es zu keiner Änderung der charakteristischen Ausprägung des Waldgebietes, es kommt lediglich zu einer Rücksetzung des Waldrandes.
- Zudem tragen die Anlage von Waldrändern sowie die Neuanlage von Laubwald zur Reinhaltung des Grundwassers bei.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.